

ANZEIGE DROHNENFLUG MIT BILD- UND/ODER TON- AUFNAHMEN



Dezernat
Liegenschaftsverwaltung und
Technik

E-MAIL

Dezernat3@hs-merseburg.de

Angaben zum Verantwortlichen

Antragsteller*in

Verantwortliche Person

Organisationseinheit

Telefon

E-Mail

Zweck der Aufnahmen

- wiss. oder künstlerische Zwecke
- Marketing
- Sonstiges

Angaben zum Flug

Datum von _____ bis _____ Uhrzeit von _____ Uhr bis _____ Uhr

Die Aufnahmen werden an folgenden Standorten gemacht: _____

Notwendige behördliche Genehmigungen zum Betrieb der Drohne durch den Drohnenpiloten liegen vor:

- EU-Drohnen-VO (2019/947 und 2020/746)¹
- LuftVO
- keine Genehmigung erforderlich

¹ Vom Verantwortlichen beim Drohnenpiloten zu erfragen

Datenschutz und Persönlichkeitsrechte

Bei Aufnahme von Personen, die deren Identifikation ermöglicht:

- Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a. DSGVO liegt vor
- Einwilligung zur Erstellung und Nutzung von Bild- und Tonaufnahmen liegt vor
- Freigabe durch Datenschutzbeauftragten liegt vor²

Mit Unterzeichnung bestätigt der Antragsteller die Richtigkeit der vorgenannten Angaben sowie die Kenntnisnahme der nachstehenden Bedingungen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift³
Verantwortliche Person

Bearbeitungsvermerk HoMe

Freigabe

Untersagung

Gründe für die Untersagung:

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift
Dezernat 3

²Freigabe durch Datenschutzbeauftragte: datenschutz@hs-merseburg.de

³Digitale Unterschrift (DFN-Zertifikat oder Scan von Unterschrift) ist ausreichend.

Es sind folgende Regeln beim Einsatz von Drohnen auf dem Hochschulgelände einzuhalten:

1. Es gilt die Hausordnung der Hochschule Merseburg, Amtliche Bekanntmachung 26/2016.
2. Die Ordnung zum Datenschutz der Hochschule Merseburg ist einzuhalten, Amtliche Bekanntmachung 17/2019.
3. Es ist nicht gestattet:
 - Personen zu filmen, ohne dass deren Einwilligung vorliegt oder
 - In Fenster zu filmen, so dass Personen zu sehen sind.
4. Belästigungen von Personen sind zu vermeiden.
5. Prüfungen müssen störungsfrei absolviert werden können. Deshalb ist während der Prüfungszeit besonders auf die Belange der Prüflinge Rücksicht zu nehmen.
6. Der oder die Verantwortliche ist verpflichtet, sich vor dem Einsatz von Drohnen vom Drohnenpiloten die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben versichern zu lassen.
- 7. Der oder die Verantwortliche ist verpflichtet, mindestens 3 Tage vor dem Drohnenflug die Hochschulangehörigen über den E-Mail-Verteiler über den Drohneneinsatz zu informieren.**